

# Obligatorischer SKN-Nachweis

## Ab 1. September 2010

### **Für Neuhundehalter:**

Der Theorie Kurs muss vor dem Kauf des ersten Hundes absolviert werden.

Für den praktischen Kurs haben Sie nach Erwerb des Hundes ein Jahr Zeit.

### **Für Hundehalter die schon einen Hund hatten oder haben:**

Müssen für jeden neu erworbenen Hund den praktischen Teil neu absolvieren.

Der Theoriekurs muss nur einmal absolviert werden und gilt für alle weiteren Hunde.

Vor dem Gesetz ist derjenige für den Hund haftbar, unter dessen Namen der Hund bei der ANIS eingetragen ist. Die Verwendung von verschiedenen Bezeichnungen wie „Hundehalter“ und „Hundebesitzer“ kann zu Verwirrungen führen. Wichtig ist aber schlussendlich die Gesetzeslage. Zu unterscheiden sind:

Eigentümer = Person, die Anspruch an den Sachwert eines Dinges hat (Sache oder Tier, Geld geht beim Verkauf in ihre Tasche);

Besitzer = Person, die über das „Ding“ aktuell verfügen kann (z.B. Mieter);

Tierhalter = Spezialbezeichnung in der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, die meistens mit dem „Besitzer“ übereinstimmt, aber nicht immer, weshalb immer wieder Verwirrung entsteht.

Selbstverständlich ist der Eigentümer immer dann auch Besitzer, wenn er dieses Recht nicht abgetreten hat.

Für die Betreuung eines Hundes verantwortlich ist der Halter oder die Halterin des Hundes. Rechtlich verbindlich ist die Haftung für ein Tier im Obligationenrecht (Art 56 OR) geregelt. Dort wird der Tierhalter in die Verantwortung genommen. Aus diesem Grund ist es auch der Tierhalter, der sich ausbilden muss. Wenn ein Tierhalter Hilfspersonen in Anspruch nimmt (z.B. Familienmitglieder, die den Hunde betreuen), haftet er für diese. Ebenso ist es der Tierhalter, der den Verpflichtungen des Tierschutzes (Betreuung des Hundes, Ausbildung/SKN) nachkommen muss. Er muss sich daher versichern, dass diese Leute in der Lage sind, den Hund zu führen und tierschutzgerecht zu versorgen.

Rechtlich verbindlich ist also, was in der Tierschutzverordnung und in der Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung steht: der Tierhalter als „für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person“ muss die Kurse besuchen.

Da nach Art. 17 der Tierseuchenverordnung (dort ist die Registrierungspflicht für Hunde geregelt) der Halter, der einen Hund erwirbt oder länger als drei Monate übernimmt, dies innerhalb von 10 Tagen bei der Hunderegistrierungsstelle ANIS melden muss, ist in der Regel die bei ANIS registrierte Person der Halter. Sind mehrere Personen registriert, sind diese zusammen als Halter – da sie auch zusammen verantwortlich sind, muss jeder der eingetragenen Personen den Sachkundenachweis erbringen – nach Ablegen des Kurses bekommt jeder einen Sachkundenachweis auf seinen Namen ausgestellt. Wird der Hund in die Ferien gegeben, übernimmt die betreuende Person (oder das Tierheim) aber die Tierhalter-Verantwortung. Wenn der entsprechende Hund also länger als 3 Monate bei einer Person lebt, so muss bei der ANIS ein Halterwechsel auf diese neue Person gemeldet werden oder diese Person bei der ANIS als zusätzlicher Halter eingetragen werden. Im ersten Fall müsste nur der neue Halter den Sachkundenachweis-Kurs besuchen, im zweiten Fall müssten beide Personen den Kurs besuchen.

Wir hoffen, die Situation ist nun etwas klarer und verbleiben mit freundlichen Grüßen,  
Maya Bräm, Dr. med. vet.

Infodesk

Bundesamt für Veterinärwesen

Bereich Kommunikation

Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 3033

Telefax +41(0)31 323 8570

mailto: [info@bvet.admin.ch](mailto:info@bvet.admin.ch)